

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1270/25/1-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Präambel, Ziffern 1, 2, 12**

Datum des Beschlusses: **16.06.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Im Online-Beitrag „Beginnt der globale Dschihad? Was hinter den Terrorplänen von Los Angeles bis Magdeburg steckt“ vom 16.12.2025 schildert der Redakteur, Europa ziehe sich zunehmend aus dem öffentlichen Raum zurück, weil Gewalt, politische Spannungen und islamistisch motivierte Anschlägeplanungen die Sicherheitslage verschärften. So sei in Paris das traditionsreiche Silvester Open Air auf dem Champs Élysées erstmals seit Jahrzehnten abgesagt worden, begleitet von der behördlichen Bitte, den Jahreswechsel zu Hause zu verbringen. Die Zustände in den vergangenen Jahren hätten laut einem Polizeikommissar bereits den Charakter eines urbanen Schlachtfelds getragen: Ausschreitungen, brennende Fahrzeuge und Angriffe auf Einsatzkräfte hätten das Bild geprägt und die fragile Lage verdeutlicht.

Der Autor führt aus, die europäische Öffentlichkeit verliere ihr vertrautes Gepräge – ob auf Weihnachtsmärkten, in Freibädern oder Parks. Der bisherige gesellschaftliche Konsens aus Rücksicht, stillschweigenden Regeln und friedlichem Miteinander weiche einer Atmosphäre der Verunsicherung. Ein kleiner, aber wirkmächtiger Teil der „Fremden [...] im alten Griechenland βάρβαρος genannt, bárbaros, denen die ungeschriebenen Regeln meist unbekannt und oft genug Objekte der Verachtung sind“ – so die Wortwahl des Autors – radikalisiere sich und überhöhe die Ablehnung der westlichen Lebensweise durch terroristische Gewalt. Diese Tätergruppe richte ihre Anschläge besonders auf Weihnachten,

weil sie die religiös kulturelle Bedeutung des Festes und seine symbolische Verletzlichkeit erkenne. Als Beispiele nennt er die Anschläge auf Weihnachtsmärkte in Straßburg 2018 und Berlin 2016.

Frankreichs Innenminister Laurent Nuñez habe daher die Terrorwarnstufe auf „sehr hoch“ gesetzt und vor Gefahren für symbolträchtige Orte gewarnt. Mehrere bereits vereitelte Anschläge, vorbereitet von sehr jungen Tätern, ließen nach Einschätzung der Behörden auf eine neue Generation unberechenbarer Dschihadisten schließen.

„Zugleich tritt die Barbarei nicht nur mörderisch auf. Propalästinensische und syrische Demonstranten suchen die Nähe zu Weihnachtsmärkten für ihre lautstarken Protestzüge. Solange ihr Allahu Akbar nur unsere stillen Adventslieder übertönt – und niemand ‚From the river to the sea‘ brüllt –, ist der Rechtsstaat hilflos. Respekt ist nicht einklagbar, Barbarei nicht strafbar.“, schreibt der Redakteur weiter.

Der Redakteur verweist anschließend auf eine Serie konkreter Sicherheitsfälle und führt dann zu den ideologischen Wurzeln des dschihadistischen Denkens aus. Terror sei auch Kommunikation, so eine seiner Thesen.

Europa reagiere defensiv, so der Autor: Poller vor Weihnachtsmärkten, verstärkte Überwachung und präventive Ermittlungen verbesserten zwar die Sicherheitslage, sendeten aber zugleich das Signal, man ziehe sich zurück. Mit jeder abgesagten Veranstaltung und jeder Einschränkung öffentlichen Lebens scheine die europäische Zivilisation ein Stück ihres Selbstbewusstseins zu verlieren.

Das erkläre auch die Häufung der Anschläge und Anschläge. Das Fazit des Autors: „Die Meute der Barbaren hat Blut gerochen. Und die Europäer, die Deutschen, die Franzosen? Sie verstecken sich hinter ihren vier Wänden, verlassen den öffentlich Raum. Sie kapitulieren. Ähnlich wie im fünften Jahrhundert die Römer im alten Rom. Ausgelugt, überaltert und von Selbstzweifeln zerquält gibt eine Zivilisation sich auf.“

II. Die Beschwerdeführerin hält die Präambel sowie die Ziffern 1, 2, 10, 11, 12 und 13 des Pressekodex für verletzt.

Anmerkung: Die Beschwerde wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf den Vortrag der Beschwerdeführung zur Vermischung mehrerer Themen (Ausschreitungen, Terrorakte, Demos) sowie zur Unterteilung zwischen „Uns“ (der zivilisierten Mehrheitsgesellschaft) und den „Fremden“ (den „Barbaren“) sowie dem damit vermittelten Eindruck, diese seien keine Franzosen, Deutsche usw. und insoweit eine mögliche Verletzung der Präambel und der Ziffer 1 (Wahrhaftigkeit, Ansehen der Presse), 2 (Sorgfalt) und 12 (Diskriminierung) des Pressekodex.

Die Beschwerdeführerin kritisiert insoweit, der Autor verletze mehrere ethische Standards in einer Weise, die die Menschenwürde von abgrenzbaren Bevölkerungsgruppen verletze und geeignet sei, zum Hass gegen diese Gruppen aufzustacheln. Er vermische mehrere Themen in einer Weise, die migrantische Jugendliche stigmatisiere und die Grenze zwischen Terrorismus und politisch legitimen Positionen verwische.

Der Autor betreibe „Othering“. Er zeichne ein dichotomes Bild von „Uns“ (der zivilisierten Mehrheitsgesellschaft) und den Fremden (den „Barbaren“). Der Begriff „Barbaren“ werde im Text einerseits für Jugendliche verwendet, die sich laut Autor schlecht benähmen. Diese von ihm als „Barbaren“ bezeichnen Bevölkerungsgruppen beschreibe der Autor später in seiner Polemik pauschal als „Dschihadisten und Islamisten“.

Der Artikel thematisiere dschihadistischen Terrorismus und vermenge diesen mit sozial benachteiligten jugendlichen Milieus. Dies sei geeignet, beim durchschnittlichen Leser den Eindruck zu erwecken, dass Jugendliche aufgrund ihrer Religion sich wie „Barbaren“ verhielten. Tatsächliche Hintergründe (Alkohol- und Drogenkonsum, psychische Erkrankungen, Traumafolgestörungen und soziale Marginalisierung) würden bewusst ausgeblendet, um Religion als Ursache für „Barbarei“ erscheinen zu lassen.

Außerdem würden propalästinensische und syrische Demonstrationen – die nach Meinung der Beschwerdeführung weitestgehend friedlich und im Einklang mit dem Grundgesetz für die Geltung des Völkerrechts demonstrieren – in einer den Leser irreführenden Weise in den Artikel eingebettet. So werde ein irreführendes Bild von dschihadistisch motivierten Islamisten und „Barbaren“ gezeichnet.

III. Die Beschwerdegegnerin hat von ihrer Gelegenheit zur Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss verneint Verstöße gegen den Pressekodex, namentlich die Präambel und die Ziffern 1, 2 und 12 des Pressekodex. Hierbei berücksichtigt er insbesondere, dass es sich um ein Meinungsstück handelt, bei dem grundsätzlich eine größere Zuspitzung und Polemik möglich ist als bei einer nachrichtlichen Meldung.

Eine Verletzung der Präambel, der Wahrhaftigkeit (Ziffer 1) und Sorgfalt (Ziffer 2) liegen nicht vor. Bei den von der Beschwerdeführerin kritisierten Aussagen handelt es sich um Bewertungen – also Meinungen – welche der Autor im Beitrag begründet. Insoweit kann sich die Leserschaft selbst ein Bild davon machen, für wie plausibel sie diese hält und ob sie diese teilt oder nicht. Man muss die Meinung des Autors nicht teilen, diese im Rahmen eines Meinungsbeitrags zu äußern, ist jedoch presseethisch zulässig.

Auch eine Diskriminierung im Sinne von Ziffer 12 verneint der Ausschuss mehrheitlich. Zwar verallgemeinert der Autor stark und vermischt Fakten und Gesichtspunkte. Jedoch macht er nach Ansicht der Mehrheit der Ausschussmitglieder noch ausreichend deutlich, dass sich seine Vorwürfe nicht gegen „Fremde“ an sich richten.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung „unbegründet“ ergeht mit 5 Ja- und 2 Nein-Stimmen.

Präambel

Die im Grundgesetz der Bundesrepublik verbürgte Pressefreiheit schließt die Unabhängigkeit und Freiheit der Information, der Meinungsäußerung und der Kritik ein. Alle verlegerisch, herausgeberisch oder journalistisch tätigen Personen müssen sich bei ihrer Arbeit der Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit und ihrer Verpflichtung für das Ansehen der Presse bewusst sein. Sie nehmen ihre publizistische Aufgabe fair, nach bestem Wissen und Gewissen, unbeeinflusst von persönlichen Interessen und sachfremden Beweggründen wahr.

Die publizistischen Grundsätze konkretisieren die Berufsethik der Presse. Sie umfasst die Pflicht, im Rahmen der Verfassung und der verfassungskonformen Gesetze das Ansehen der Presse zu wahren und für die Freiheit der Presse einzustehen.

Wer sich zur Einhaltung des Pressekodex verpflichtet, trägt die presseethische Verantwortung für alle redaktionellen Beiträge, unabhängig von der Art und Weise der Erstellung. Diese Verantwortung gilt auch für künstlich generierte Inhalte.

Die Regelungen zum Redaktionsdatenschutz gelten für die Presse, soweit sie personenbezogene Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhebt, verarbeitet oder nutzt. Von der Recherche über Redaktion, Veröffentlichung, Dokumentation bis hin zur Archivierung dieser Daten achtet die Presse das Privatleben, die Intimsphäre und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Menschen.

Die Berufsethik räumt allen das Recht ein, sich über die Presse zu beschweren. Beschwerden sind begründet, wenn die Berufsethik verletzt wird.

Diese Präambel ist Bestandteil der ethischen Normen.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen des Geschlechts, einer Behinderung oder einer Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>